



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentl. Bezugspr. im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke z. eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerh. Deutschlands 100 M. vierteljährl. für Nichtmitglieder jed. Stüd. 300 M. vierteljährl. Im Postbezug 1250 M. vierteljährl. Für Kreuzbandbezug sind d. Portofohlen, Nichtmitglieder haben außerd. noch 15 M. vierteljährl. Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespalt. Vertikalzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 2.25 M.,  $\frac{1}{2}$  Seite 750 M.,  $\frac{1}{4}$  Seite 300 M.,  $\frac{1}{8}$  Seite 195 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 6.75 M.,  $\frac{1}{2}$  S. 2250 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 1200 M.,

$\frac{1}{8}$  Seite 615 M. Stellengesuche 1.20 M., die Zeile. Chiffregeb. 1.50 M. Bestelzettel f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 3 M. Wochen-Anzeige: Mitglieder die Zeile 2.25 M.,  $\frac{1}{2}$  Seite 750 M.,  $\frac{1}{4}$  Seite 300 M.,  $\frac{1}{8}$  Seite 195 M. Nichtmitglieder die Zeile 6.75 M.,  $\frac{1}{2}$  Seite 2250 M.,  $\frac{1}{4}$  Seite 1200 M.,  $\frac{1}{8}$  Seite 615 M. Auf alle Rechnungsbeträge 50% Zuschlag. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerung, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 122 (R. 83).

Leipzig, Sonnabend den 27. Mai 1922.

89. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

An unsere Verlegermitglieder!

Der Reichstag hat am 18. Mai d. J. nachstehendes Gesetz beschlossen:

#### § 1.

Die Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika genießen für ihre Urheberrechte an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie, im Hinblick auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika den Angehörigen des Deutschen Reichs zugesicherte gleiche Stellung, im Deutschen Reich den gesetzlichen Schutz in dem in dem Übereinkommen vom 15. Januar 1892 (Reichsgesetzbl. S. 473) bezeichneten Umfange. Dies gilt insbesondere auch für die in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem 2. Juli 1921 entstandenen Werke; doch bleiben die Rechte unberührt, die ein anderer durch die Vervielfältigung oder Verbreitung eines solchen Werkes vor dem 18. Dezember 1919 erworben haben sollte.

#### § 2.

Inwieweit im Falle einer Änderung des Schutzes der deutschen Urheberrechte in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Änderung des im § 1 vorgesehenen Schutzes für die Angehörigen der Vereinigten Staaten im Deutschen Reich eintritt, bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

#### § 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Es steht zu erwarten, daß auf Grund des Gesetzes der Vereinigten Staaten vom 18. Dezember 1919 von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten im Anschluß an dieses deutsche Gesetz umgehend die erforderliche Bekanntmachung erfolgen wird, die es wieder ermöglicht, in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 2. Juli 1921 erschienene deutsche Werke zum Register of Copyrights in den Vereinigten Staaten anzumelden. Dem Vernehmen nach soll die durch das amerikanische Gesetz vorgesehene Frist — fünfzehn Monate nach Erlaß der Friedensproklamation durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten — bereits am 3. Juni d. J. ablaufen. Das Amerika-Institut, das es für den Verlagsbuchhandel übernommen hat, die Anmeldungen in den Vereinigten Staaten vorzunehmen, steht mit uns auf dem Standpunkt, daß die Frist erst am 2. Oktober d. J. abläuft, da die Friedensproklamation erst am 2. Juli v. J. ergangen ist. Die Frage wird zurzeit noch von unserer diplomatischen Vertretung bei den Vereinigten Staaten geklärt\*).

Das Amerika-Institut will aber auf alle Fälle versuchen, formell die Anmeldung bereits bis zum 3. Juni d. J. durchzuführen, und aus diesem Grunde, weil eine Anmeldung in den Vereinigten Staaten infolge des verspäteten Erlasses des deutschen Gesetzes bis zum 3. Juni nicht mehr möglich ist, die amerikanische Botschaft in Berlin bitten, die Anmeldung zur Wahrung der Form hier entgegenzunehmen. Die Anmeldung in Washington wird dann unter Übersendung der hinterlegten Werke umgehend nachgeholt werden.

Die Gebühr für die Anmeldung beträgt 1.— \$. Ob die Bemühungen, die Gebühr mit Rücksicht auf den schlechten Valutaftand der Mark — 1.— \$ = 320.— M., amtlicher Dollarkurs der amerikanischen Behörden —, herabzusetzen, Erfolg haben werden, ist sehr fraglich. Da wahrscheinlich viele Verleger, namentlich für bereits vor längerer Zeit erschienene Werke den Gegenwert für 1.— \$ nicht werden zahlen wollen, wird das Amerika-Institut die amerikanische Botschaft bei der Anmeldung bitten, noch nachträglich die Anmeldung einzelner Werke zurückziehen zu dürfen.

\*) Dazu ist uns noch nachstehendes Schreiben des Reichsministers der Justiz zugegangen:

»In Ergänzung meiner Mitteilungen vom 16. und 18. d. M. beehre ich mich noch davon Kenntnis zu geben, daß in Washington Schritte mit dem Ziele eingeleitet sind, zu erreichen, daß die Frist für Nachholung der Formlichkeiten über den 3. Juni hinaus erstreckt werden kann. Als äußerster Termin würde dabei nach soeben eingetroffener Nachricht gegebenenfalls der 2. Oktober d. J. in Frage kommen. Ob die Bemühungen Erfolg haben werden, steht dahin.

Im Auftrage: B e g g e.